

# **Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer**

vom 12.12.2018 (Stand am 01.01.2019)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Grundlagen .....	3
Einbürgerungsgebühren .....	3
Zuständigkeiten .....	3
Voraussetzung Einbürgerung .....	4
Anforderungsprofil Sprache .....	4
Nichterreichen des sprachlichen Anforderungsprofils.....	4
Einbürgerungstest .....	4
Verfahrensablauf.....	4
Merkblatt der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren.....	5
Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“ .....	5
Einbürgerungsgespräch.....	5
Antrag an den Gemeinderat.....	6
Entscheidungsgrundlage des Gemeinderats.....	6
Eröffnung des Gemeinderatsentscheides .....	6
Datenschutz.....	6
Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 64 Bst c der Gemeindeordnung<sup>1</sup> die folgenden Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer:

Grundlagen	<p><b>Art. 1</b> Die Richtlinien regeln ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Münsingen.</p>
Einbürgerungsgebühren	<p><b>Art. 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Münsingen werden analog der Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen nach Aufwand erhoben. Die Gebühren des Kantons werden nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erhoben (Pauschalgebühren).</li><li><sup>2</sup> Nach Abgabe des vollständigen Einbürgerungsgesuches gilt das Einbürgerungsverfahren unter Kostenfolge als eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt werden den Bürgerrechtsbewerbenden unabhängig vom Ausgang des Gesuchverfahrens Gebühren für die Aufwendungen der Gemeinde verrechnet.</li><li><sup>3</sup> Stellt die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren für die Bürgerrechtsbewerbenden eine unzumutbare Härte dar, kann auf die Gemeindegebühr ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts massgebend. Massgebend sind im Weiteren die Bestimmungen des Gebührenreglements.</li></ol>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 3</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Das Einbürgerungsverfahren ist dem Ressort Sicherheit zugeordnet.</li><li><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet gemäss Art. 65 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25.09.2016 über die Einbürgerungsgesuche.</li><li><sup>3</sup> Die dem Ressort Sicherheit vorstehende Person bildet mit einer Vertretung der Abteilung Präsidiales und Sicherheit einen Ausschuss.</li><li><sup>4</sup> Der Ausschuss führt das Einbürgerungsgespräch durch. Der Ausschuss bereitet den Gemeinderatsantrag vor bzw. legt den Standpunkt und die wesentlichen Argumente fest. Die ressortvorstehende Person vertritt den Antrag im Gemeinderat.</li><li><sup>5</sup> Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit ist für die administrative Leitung und Durchführung des Einbürgerungsverfahrens sowie für die formelle und materielle Prüfung der Einbürgerungsgesuche zuständig.</li><li><sup>6</sup> Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen und führt Erhebungen durch, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Dazu gehört ergänzend zu den Gesuchakten die Einholung von Auskünften, Mitberichten und Stellungnahmen, insbesondere<ul style="list-style-type: none"><li>• bei der Steuerverwaltung der Gemeinde – schriftliche Auskunftseinholung,</li><li>• je nach den Verhältnissen bei weiteren Stellen wie RAV, Hilfsorganisationen (z.B. Heilsarmee Flüchtlingshilfe, Caritas), Gerichten usw. – schriftliche Auskunftseinholung,</li><li>• beim Arbeitgeber – mündliche Auskunftseinholung bei Bedarf,</li><li>• bei erwachsenen nichterwerbstätigen Personen anderswo – mündliche Auskunftseinholung bei Bedarf,</li><li>• bei schulpflichtigen Kindern bei den Lehrpersonen – schriftliche oder mündliche Auskunftseinholung.</li></ul></li><li><sup>7</sup> Bei negativ lautenden mündlichen Auskünften sind diese zusätzlich schriftlich zu verlangen.</li><li><sup>8</sup> Die Auskünfte, Mitberichte und Stellungnahmen sind in dem vom Kanton vorgeschriebenen Erhebungsbericht zuhanden der Entscheidungsinstanzen festzuhalten.</li><li><sup>9</sup> Die Bürgerrechtsbewerbenden sind über die Einholung von Referenzauskünften, Mitberichten und Stellungnahmen zu informieren.</li></ol>

<sup>1</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

Voraussetzung Einbürgerung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Münsingen bewirbt, muss die Einbürgerungsvoraussetzungen nach eidgenössischem und kantonalem Recht erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Grundlage für die Gesuchprüfung bildet die Wegleitung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.</p>
Anforderungsprofil Sprache	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Hinsichtlich des sprachlichen Anforderungsprofils gelten die kantonalen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Bürgerrechtsbewerbende, welche vom Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse nicht befreit sind, haben das notwendige Sprachzertifikat vor der Einreichung der Gesuchunterlagen zu erwerben.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für Erwerb des notwendigen Sprachzertifikats gehen zu Lasten der Bürgerrechtsbewerbenden.</p>
Nichterreichen des sprachlichen Anforderungsprofils	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Wird das sprachliche Anforderungsprofil auf dem vorgeschriebenen Niveau nicht erreicht, haben die Bürgerrechtsbewerbenden - sofern das Interesse an einer Einbürgerung weiterhin besteht - die Deutschkenntnisse zu vervollständigen und einen Kurs zu belegen.</p> <p><sup>2</sup> Wird das sprachliche Anforderungsprofil nach absolviertem Sprachkurs erneut nicht erreicht, ist mit den Bürgerrechtsbewerbenden zur besseren Beurteilung der Sprachprobleme durch die ressortvorstehende Person und die Abteilung Präsidiales und Sicherheit vor der Gesuchbehandlung ein Gespräch zu führen (soweit möglich Beurteilung der besonderen Lebensumstände, Lernbereitschaft, Zumutbarkeit, die Sprache zu lernen, Bildungsfähigkeit usw.).</p> <p><sup>3</sup> Je nach Sachlage (z.B. Vorliegen Arztbericht über Lernschwäche, Vorliegen Arztbericht über geistige Behinderung) kann auf das Einbringen eines Nachweises des Sprachprofils verzichtet werden.</p>
Einbürgerungstest	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzvoraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie ist jedoch im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen zu beurteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bürgerrechtsbewerbenden haben nach Erwerb des notwendigen Sprachzertifikats und vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches den Einbürgerungstest bei der Volkshochschule Aare-/Kiesental, Münsingen, zu absolvieren, sofern sie nicht davon befreit sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten des Einbürgerungstestes gehen zu Lasten der Bürgerrechtsbewerbenden.</p> <p><sup>4</sup> Der Stand der Integration ist zusätzlich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs in Form einer Befragung zu prüfen.</p>
Verfahrensablauf	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verfahrensablauf richtet sich nach dem vom Kanton vorgegebenen Prozessablauf „Ordentliche Einbürgerung“.</p> <p><sup>2</sup> Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit mittels der amtlichen Formulare einzureichen. Es werden nur vollständige Gesuche entgegengenommen. Spezialfälle nach Art. 6 und 7 bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Verfahrensablauf auf Gemeindeebene</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mündliche Information der Bürgerrechtsbewerbenden über <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzungen</li> <li>• Verfahrensablauf</li> <li>• Gebühren</li> <li>• Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse</li> <li>• Einbürgerungstest</li> </ul> </li> </ol>

- Abgabe des Merkblattes der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren, des Formulars zur Registrierung beim Zivilstandsamt und des Selbsttests
  - Allenfalls Aufforderung zum Erwerb des Nachweises der genügenden Sprachkenntnisse und Absolvierung des Einbürgerungstests
2. Nach erfolgreichem Erwerb des Nachweises der genügenden Sprachkenntnisse und absolviertem Einbürgerungstest oder Befreiung von diesen, Abgabe der Einbürgerungsformulare an die Bürgerrechtsbewerbenden
  3. Bei Vollständigkeit und Richtigkeit Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches inkl. Zertifikat Sprachnachweis und Zertifikat Einbürgerungstest
  4. Formelle und materielle Prüfung des Einbürgerungsgesuches durch die Abteilung Präsidiales und Sicherheit
  5. Einholung von Mitberichten bei der Steuerverwaltung oder wenn erforderlich bei weiteren Stellen durch die Abteilung Präsidiales und Sicherheit
  6. Abfassung eines Vorberichtes z.H. des Einbürgerungsgesprächs; Durchführung des Einbürgerungsgesprächs durch den Ausschuss
  7. Allenfalls Einholung von Referenzauskünften bei den Arbeitgebenden und den Lehrpersonen durch die Abteilung Präsidiales und Sicherheit; Einholung ergänzender Auskünfte soweit aufgrund des geführten Einbürgerungsgesprächs erforderlich
  8. Abfassung des Erhebungsberichts und des Antrags durch die Abteilung Präsidiales und Sicherheit unter Rücksprache mit der ressortvorstehenden Person; Bei Antrag auf Sistierung oder Ablehnung vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs; Vorlage des Einbürgerungsgesuches mit Antrag zum Entscheid an den Gemeinderat
  9. Eröffnung des Gemeinderatsentscheides an die Bürgerrechtsbewerbenden unter gleichzeitiger Rechnungsstellung; Bei sistierten oder abgewiesenen Gesuchen Eröffnung des Entscheides schriftlich nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs und unter gleichzeitiger Rechnungsstellung
  10. Bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts Weiterleitung des Einbürgerungsgesuches nach Bezahlung der Einbürgerungsgebühren an den Kanton
  11. Zu gegebener Zeit Eröffnung des Entscheides von Kanton und Bund an die Bürgerrechtsbewerbenden durch die Abteilung Präsidiales und Sicherheit
  12. Einbürgerungs-Feier und Übergabe der Einbürgerungsurkunde
  13. Publikation der eingebürgerten Personen in der Dezember-Ausgabe des Münsinger Infos

Merkblatt der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren

#### **Art. 9**

Das Merkblatt der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren beinhaltet die Voraussetzungen für eine Einbürgerung und zeigt den Bürgerrechtsbewerbenden den Verfahrensablauf in einzelnen Schritten und die Kosten auf. Es dient den Bürgerrechtsbewerbenden als Wegleitung ergänzend zu den mündlichen Informationen.

Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Selbsttest ermöglicht den Bürgerrechtsbewerbenden die Selbsteinschätzung vor Gesuchreicherung und dient als Entscheidungsgrundlage für die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches.

<sup>2</sup> Aufgrund des Selbsttests können Bürgerrechtsbewerbende keinen Anspruch auf eine Einbürgerung stellen.

Einbürgerungsgespräch

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Sind die Akten vollständig und richtig, führen die dem Ressort Sicherheit vorstehende Person und eine Vertretung der Abteilung Präsidiales und Sicherheit das Einbürgerungsgespräch durch.

<sup>2</sup> Die Befragung erfolgt in direktem Gespräch nach dem folgenden Mitberichts-raster:

- Familienverhältnisse
- Wohnsituation

- Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer
- Örtliche Kenntnisse
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Staatliche Rechte und Pflichten
- Finanzielle Verhältnisse
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Beweggründe für die Einbürgerung

<sup>3</sup> Ergänzend zu den Gesuchakten ist beim Einbürgerungsgespräch zu versuchen, von den Bürgerrechtsbewerbenden insbesondere näheren Aufschluss zu erhalten über die generelle gesellschaftliche Einfügung in die schweizerische Lebensform, Kultur und Tradition und über die Einstellung zu den Grundrechten und Grundwerten der Schweiz. Die Bürgerrechtsbewerbenden haben, ungeachtet ihres Alters, hierzu Fragen zu den Themen Politik, Geografie, Gesellschaft sowie Region und Gemeinde zu beantworten.

<sup>4</sup> Die Aussagen der Bürgerrechtsbewerbenden sind - soweit sie für die Gesuchbeurteilung von Belang sind oder zum Gesamtbild beitragen - von der Abteilung Präsidiales und Sicherheit zu protokollieren. Sie bilden Bestandteil des vom Kanton vorgeschriebenen Erhebungsberichts.

Antrag an den Gemeinderat

#### **Art. 12**

Die dem Ressort Sicherheit vorstehende Person stellt dem Gemeinderat gestützt auf die Gesuchunterlagen, die Referenzauskünfte, die Mitberichte und die persönlichen Aussagen anlässlich des Einbürgerungsgesprächs sowie gestützt auf den Gesamteindruck einen begründeten Antrag. Insbesondere sind die Gründe oder Aussagen der Bürgerrechtsbewerbenden aufzuführen, welche nach Auffassung der ressortvorstehenden Person massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.

Entscheidungsgrundlage des Gemeinderats

#### **Art. 13**

Die Gesuchakten, der vom Kanton vorgeschriebene Erhebungsbericht zum Einbürgerungsgesuch und der Antrag der ressortvorstehenden Person bilden die Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

Eröffnung des Gemeinderatsentscheides

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist den Bürgerrechtsbewerbenden mit einer schriftlichen Verfügung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt zu eröffnen.

<sup>2</sup> Abweisende Entscheide – Sistierung oder Abweisung des Einbürgerungsgesuches - sind den Bürgerrechtsbewerbenden vorgängig schriftlich vor dem Beschluss des Gemeinderats anzukünden. Es ist den Bürgerrechtsbewerbenden zudem die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme ist den Bürgerrechtsbewerbenden der Entscheid des Gemeinderats mit einer schriftlichen Verfügung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt zu eröffnen.

<sup>4</sup> Die Bürgerrechtsbewerbenden haben bei angekündigter Sistierung oder Ablehnung des Gesuches die Möglichkeit, das Einbürgerungsgesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen.

Datenschutz

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Privatsphäre der Bürgerrechtsbewerbenden ist strikte zu respektieren.

Inkrafttreten

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf den 01.01.2019.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden die Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer vom 13.12.2017 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.12.2018 genehmigt.

*sig. Beat Moser*  
*Präsident*

*sig. Thomas Krebs*  
*Sekretär*